

28.06.22

Liebe Eltern,

seit dem 01. März 2020 besteht für Kinder in Schulen die Nachweispflicht zur Masernschutzimpfung. Schulkinder benötigen zwei Masernimpfungen. Der Leitung der jeweiligen Einrichtung muss ein Nachweis bis zum Ablauf des 31. Juli 2022 vorgelegt werden. ([Masernschutzgesetz | Niedersächsisches Landesgesundheitsamt \(niedersachsen.de\)](#))

Bringen Sie bitte den Impfausweis (Original) Ihres Kindes am Infoabend mit. Sie erhalten ihn dann noch am Abend zurück. Oder kommen Sie bis zum 13.07.22 vormittags im Sekretariat mit dem Impfausweis vorbei.

### oder

Lassen Sie die nachfolgende Bescheinigung von Ihrem Arzt ausfüllen und werfen diese in unseren Briefkasten.



### **Bescheinigung**

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Name, Vorname:	Geburtsdatum:
Adresse:	

**Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG genügender Masernschutz vorliegt:**

- 2 Masernschutzimpfungen (für Personen nach vollendetem 2. Lebensjahr)
- 1 Masernschutzimpfung (ausreichend für Kinder im 2. Lebensjahr)
- Eine Immunität gegen Masern (serologischer Labornachweis) liegt vor.

**Befreiung von einer Masern-Impfung:**

- Es liegt eine dauerhafte, medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Stempel

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Stand: 21.01.2020

*gemeinsam & miteinander*